

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 36.

Ausgegeben zu Allenstein, am 4. September 1912.

1912.

Inhalt:

Inhalt der Nr. 30 u. 31 der Preussischen Gesetzsammlung.
Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.
 Nr. 565. Technische Befugnisse der staatlichen Eichämter.
 Nr. 566. Amtsbezirk Nr. 13 im Kreise Lyck.
Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.
 Nr. 567. Standesamtsbezirk Nr. 18 im Kreise Lyck.
 Nr. 568. Verlegung des Hopfenmarktes in Allenstein.
 Nr. 569. Festsetzung der Schreibweise der Landgem., „Leitzen“.

Nr. 570. Prüfung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes.
 Nr. 571. Königl. höhere Maschinenbauhschule zu Posen.
Bekanntmachungen anderer Behörden.
 Nr. 572. Kgl. Pr. Handwerke- u. Kunstgewerbeschule zu Bromberg.
 Nr. 573. Errichtung von Telegraphenanstalten.
 Nr. 574. Lieferung von Manöver-Proviant.
 Nr. 575. Umgemeindung im Kreise Ortelsburg.
Personalnachrichten.

Die Nummer 30 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter Nr. 11 228 die Verordnung, betreffend die Gewährung von Reisekosten an Beamte der Meliorationsbauverwaltung, vom 9. Juli 1912, unter Nr. 11 229 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Bestätigung von Stellvertretern der Vorsitzenden der bei gemeindlichen Behörden errichteten Versicherungsämter, vom 16. Juli 1912, und unter Nr. 11 230 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetz vom 14. Juni 1912 (Gesetzamml. S. 171) vorgesehenen neuen Eisenbahnliesen usw. sowie Verwaltung und Betrieb der in das Eigentum des Staates übergehenden Bergheimer Kreisbahnen und Mödrath-Liblar-Brühler Eisenbahn, vom 30. Juli 1912. Die Nummer 31 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter Nr. 11 231 das Gesetz über die landwirtschaftliche Unfallversicherung, vom 23. Juli 1912.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

565. Betrifft technische Befugnisse der staatlichen Eichämter.

Die am 1. April d. Js. eingerichteten staatlichen Eichämter haben sämtlich die Befugnis zur Eichung von Längenmaßen und Dickenmaßen, Flüssigkeitsmaßen und Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten, Flüssern, Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände, Handelsgewichten und Handlungswagen. Sämtliche Eichämter in Ostpreußen sind zur Beglaubigung von Fischverjandgefäßen befugt. Das Eichamt in Königsberg hat außerdem die Befugnis zur Eichung von Präzisionsgeräten, Getreideprobieren und Gasmeßfern.

Königsberg, den 21. August 1912.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

566. Für den Amtsbezirk Baitkowen Nr. 13 im Kreise Lyck habe ich den Oberinspetor **Senjeleit** in Baitkowen auf eine weitere Amtsdauer von sechs

Jahren zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 18. August 1912.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

567. Für den Standesamtsbezirk Stradaunen, Nr. 18, im Kreise Lyck, habe ich den Lehrer **Ludwig See-ger** in Draken zum Standesbeamten ernannt.
 Allenstein, den 24. August 1912.

Der Regierungs-Präsident.

568. Mit Genehmigung des Provinzialrates der Prov. Ostpreußen ist der auf Montag, Dienstag und Mittwoch nach dem 4. Oktober festgesetzte Hopfenmarkt in Allenstein Stadt vom Jahre 1912 ab dauernd auf den letzten Montag im Monat September und falls dieser Montag ein jüdischer Feiertag ist, auf den nächsten Tag verlegt worden. Demgemäß findet dieser Markt im Jahre 1912 am 30. September statt.
 Allenstein, den 23. August 1912.

I Za. 1586. Der Regierungs-Präsident.

569. Mit Zustimmung des Herrn Ministers des Innern setze ich hierdurch für den Namen der Landgemeinde **Leitzen** (bisher auch **Lehzen** genannt) im Landkreise Allenstein die Schreibweise „Leitzen“ landespolizeilich als die amtliche fest.
 Allenstein, den 24. August 1912.

I. O. 1915. Der Regierungs-Präsident.

570. In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (G.-S. S. 305), und des von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter dem 21. Mai 1904 erlassenen Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagprüfung, wird vor der hierselbst bestehenden Prüfungskommission für Hufschmiede ein Termin auf **Freitag, den 11. Oktober d. Jahres,**

8½ Uhr vormittags, in der Schmiede des Herrn Julius Reizug, hieselbst, Warschauerstraße Nr. 64 zur Prüfung derjenigen Personen anberaumt, welche die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erwerben wollen.

Meldungen um Zulassung zu der Prüfung sind mindestens 4 Wochen vor der Prüfung an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Herrn Departementstierarzt, Veterinärarzt Dr. Marks hieselbst zu richten.

Den Meldungen sind beizufügen

1. ein Nachweis darüber, daß der Prüfling das 19. Lebensjahr vollendet hat,
2. ein Ausweis darüber, daß der Prüfling sich mindestens 3 Monate vor der Meldung im Regierungsbezirke Allenstein aufgehalten hat,
3. eine Erklärung des Prüflings, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagprüfung unterzogen hat,
4. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung im Hufbeschlage,
5. die Prüfungsgebühr von 10 M. ist gleichzeitig mit der Meldung an den Herrn Vorsitzenden der Prüfungskommission zu entrichten. Bei Einlieferung durch die Post sind 5 Pf. Bestellgeld beizufügen.

Die Prüfungsgebühr kann bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Prüflings ganz oder teilweise erlassen werden. Sie verfällt, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termin nicht erscheint, oder die Prüfung nicht besteht.

Zur Prüfung hat jeder Prüfling ein Rinnenmesser und einen Unterhauer mitzubringen.

Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestehen, dürfen erst nach Ablauf von 6 Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Allenstein, den 23. August 1912.

I Z a 1564. Der Regierungs-Präsident.

571. Königliche höhere Maschinenbauschule zu Posen.

Das Winterhalbjahr beginnt am 15. Oktober. Aufnahmebedingungen: Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst und 2 Jahre Praxis. Unterrichtsdauer 2½ Jahre. Schulgeld 75 Mark halbjährlich.

Vorschule.

Aufnahmebedingungen: Mittelschulkenntnisse in Deutsch, Rechnen, Mathematik und 3 Jahre Praxis. Unterrichtsdauer ½ Jahr. Schulgeld 50 Mark.

Anmeldungen nimmt entgegen und Programme versendet kostenlos die Direktion der Königlichen höheren Maschinenbauschule in Posen, Kreuzburgerstraße 5.

Allenstein den 27. August 1912.

I. Z. a. 1621. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

572. Auf den Forstdienstgehöften Babienten, Kr.

Sensburg, Sisdroyhofen und Wolfshagen, Ostpr., sind Telegraphenanstalten mit öffentlicher Sprechstelle eingerichtet worden.

Gumbinnen, 30. August 1912.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

573. Am Mittwoch, den 2. Oktober 1912 beginnt das Wintersemester der Kgl. Pr. Handwerker- und Kunstgewerbeschule zu Bromberg. Die Anstalt besteht 1. aus einer **Tageschule**, in welcher Schüler und Schülerinnen ausgebildet werden: im Entwerfen und Zeichnen von Innenarchitektur, Möbeln, Tischler-, Kunstschmiede-, Schlosser-, Edelmetall- und andere Kunstgewerbearbeiten, im Modellieren für Stein, Stuck und Metall und Ausführen von Bildhauerarbeiten, im Entwerfen und Ausführen von dekorativen Malereien, von Kartons für Glasfenster, graphischen Arbeiten, und im Kunststicken, Schneidern, Gobelinweben, Kurbeln, Knüpfen, Spitzennähen usw., 2. aus einer **Abendschule**, in der Gewerbetreibende, welche tagsüber beschäftigt sind, weitergebildet werden. Es können ferner **Hospitanten** des Nachmittags und Abends am Unterricht in den Ateliers und an den Vorlesungen teilnehmen. Die **Anmeldungen** für das Wintersemester d. Jz. müssen vom 15. bis 30. September erfolgen. Das Schulgeld im Wintersemester beträgt für die **Tagesklassen** M. 40, für die **Nachmittags- und Abendklassen** je nach Anzahl der belegten Stunden M. 8 bis 20. Lehrpläne und Auskunft sind durch die Direktion zu erhalten.

Der Direktor.

Professor Arno Koring.

Zu Nr. 2860 I g. G.

574. Während der diesjährigen Herbstübungen vom 7. bis 21. 9. werden **voraussichtlich** gebraucht:

Beim Manöver- Proviantamt in	Schlachtrosten (lebend) nicht unter 400 kg	Kartoffeln, gelesene und 1. Anspriet	Safer (vorjährige Ernte)	Pferdeböden	Waggen- langstroh	Hef-, Feinens-, Erden- oder Siphentobensack	Windmühlen- zeit	Schmalz oder Butter
	Stk.	t	t	↓	t	rm	kg	ku
Marggrabowa	10	5	40	2	1	50	200	200
Widminnen	—	—	75	4	3	—	—	—
Milken	21	11	70	15	80	300	550	300
Böhen	—	—	—	—	—	65	—	—
Rastenburg	—	—	5	10	50	100	—	—

Angebote unter Angabe des Preises für 50 Kilogramm und der Menge, welche geliefert werden kann, — für jedes Magazin auf besonderem Bogen — sind möglichst umgehend portofrei an die unterzeichnete Intendantur in Insterburg oder vom 5. 9. ab direkt an die Vorstände der Manöver-Proviantämter einzusenden.

Die Verwalter der Manöver-Proviantämter, welchen die hier eingehenden Angebote übermittelt werden, werden sich nach Erfordernis mit den Anbietern direkt in Verbindung setzen.

Die Häute der geschlachteten Tiere sind verkäuflich; entsprechenden Angeboten — für je 1 Kilogramm — wird gleichfalls entgegen gesehen.

Intendantur 2. Division.

Jungheim.

575. Beschluß. Auf Grund des § 2 Absatz 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 wird hiermit im Einverständnis sämtlicher Beteiligten beschlossen:

Die Parzellen 190, 191, 192, 193 und 194 des Kartenblatts 1 und die Parzellen 55, 56, 74 und 75 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Riparren in einer Gesamtgröße von 45,9070 Hektar mit 21,65 Tlr. Reinertrag und 6,30 M. Grundsteuer werden in kommunaler Beziehung von dem Gemeindebezirk Riparren abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk Willenberg vereinigt.

Eine Auseinandersetzung gemäß § 3 der Landgemeindeordnung hat dahin stattgefunden, daß der Königliche Forstfiskus eine Umgemeindungsentschädigung von 232,65 M. an die Gemeinde Riparren zu zahlen hat.

Dieser Beschluß ist rechtskräftig geworden.

Ortelsburg, den 14. August 1912.

Der Kreisauschuß.

Personalnachrichten.

Dem Professor Ferdinand Gille an der Kaiserin Auguste Viktoria-Schule zu Osterode ist der Rang der Räte 4. Klasse verliehen worden.

Der Spezialkommissar zu Ortelsburg, bisherige Regierungsassessor Nowalsky ist zum Regierungsrat ernannt.

In Arns ist der Kaufmann Eugen Jänz zum unbesoldeten Magistratsmitgliede gewählt. Diese Wahl ist für den Rest der Amtsdauer des zum Beigeordneten gewählten und bestätigten Ratmanns Ranniger, d. i. bis 5. September 1914, bestätigt worden.

In Biella ist der Schneidermeister August Unger zum unbesoldeten Magistratsmitgliede gewählt. Diese Wahl ist für den Rest der Amtsdauer des verstorbenen Ratmanns Benjamin Linker, d. i. bis 31. Dezember 1914, bestätigt worden.

Ernannt sind die Gerichtsassessoren Bischoff in Angerburg zum Amtsrichter in Ortelsburg, Eckard in Stettin zum Amtsrichter in Heinrichswalde und

Friedrich Tischler in Heilsberg zum Amtsrichter daselbst, der Militärantwarter, diätarische Gerichtsschreibergehilfe Melzner in Stallupönen zum Amtsgerichtsassistenten in Willenberg, der Gerichtskassenrendant, Rechnungsrat Braese in Tilsit zum Rechnungsrevisor bei dem Landgericht daselbst, der Rechtskandidat Victor Wohlgemuth zum Referendar, der Erste Staatsanwalt bei dem Landgericht I in Berlin, Oberstaatsanwalt Preuß, zum Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Königsberg, Referendar Dr. Julius Hammerstein zum Gerichtsassessor, der Militärantwarter Brosat zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Biella und Militärantwarter Graeber in Königsberg zum Amtsgerichtsassistenten in Gumbinnen.

Versezt sind die Gefangenaufseher Bayer in Insterburg an die Staatsanwaltschaft in Lyck und Zink in Lyck an die Staatsanwaltschaft in Insterburg.

Der Amtsgerichtsrat Voigdt in Angerburg, der Amtsgerichtsassistent Blunk in Angerburg und der Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Kreuz in Mohrungen sind mit Pension in den Ruhestand versezt.

Der Amtsgerichtsassistent Bruisz in Tilsit ist gestorben.

Der etatsmäßige Amtsanwalt Desterreich in Tilsit ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen.

Dem Förster Giese in Kl. Neuzen ist die Försterstelle zu Wujewken, Oberförsterei Kaltenborn, vom 1. Oktober 1912 ab übertragen worden.

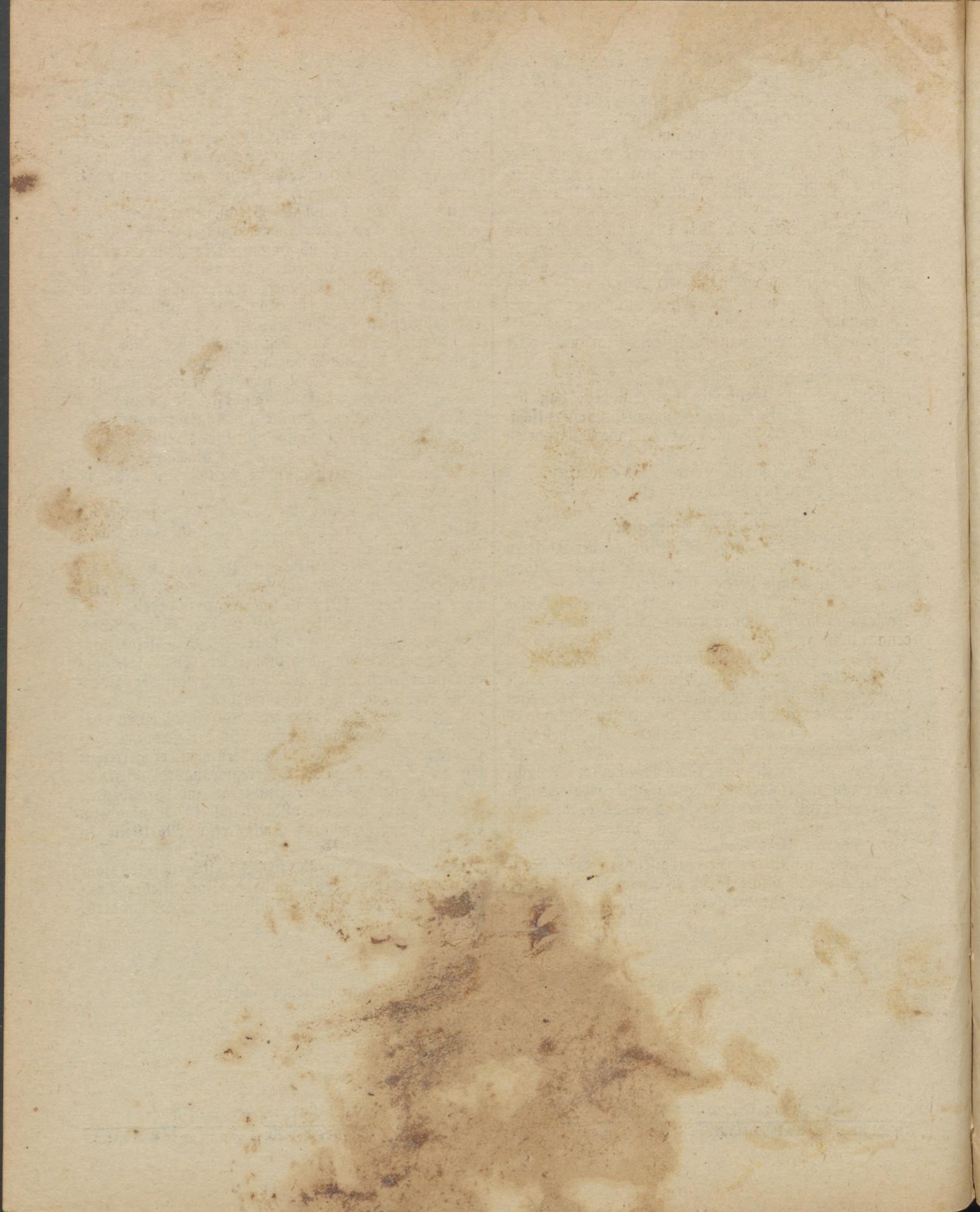
Zum 1. November 1912 ist der Förster Nöste zu Friedrichshof, Oberförsterei Friedrichsfelde, auf die durch Versezung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Spirding in der Oberförsterei Nikolaiken versezt worden.

Im Verwaltungsbezirk des Präsidenten der Königlichen Oberzolldirektion für die Provinz Ostpreußen sind folgende Veränderungen eingetreten: Es ist ernannt: Der Oberregierungsrat Beck in Münster zum Geheimen Finanzrat und Präsidenten der Königlichen Oberzolldirektion in Königsberg. Es ist pensioniert: Der Zollsekretär Markstein in Königsberg. Es sind befördert oder versezt: Der Zolleinnehmer Heinrich in Schwidbern als Zoll-assistent nach Insterburg und der Zollauffseher Tollföhn in Osterode zum Zolleinnehmer in Schwidbern.

Sonderbeilage betr. Anweisung für die Ausgabestellen der Angestelltenversicherung.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Stück 36, 1 Sonderbeilage und das Steckbriefregister Stück 36

Redigiert im Amtsblattbureau der Königlichen Regierung zu Allenstein. — Gedruckt bei W. E. H a r i c h in Allenstein.



Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Auf Grund des § 194 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) erlasse ich folgende

Anweisung für die Ausgabestellen der Angestelltenversicherung.

I. Teil.

Ausgabestellen, Bordrucke der Karten.

1. Die Ausgabe und die Annahme der Aufnahmekarten, die Ausstellung der Versicherungskarten (§ 188) sowie der Ersatz von Versicherungskarten (§ 190, § 195 Abs. 1, § 197*) erfolgt durch die Ortspolizeibehörden, in Gemeinden mit königlicher Polizeiverwaltung durch die Gemeindevorstände (Ausgabestellen).

In Ortspolizeibezirken, die mehrere Gemeinden oder selbständige Gutsbezirke umfassen, können die Ortspolizeibehörden mit Genehmigung des Landrats oder, soweit die Ortspolizei von den Landräten wahrgenommen wird, mit Genehmigung des Regierungspräsidenten diese Obliegenheiten den Gemeinden (Gutsbesitzern) übertragen.

Sofern für die Verwaltung der Ortspolizei oder für die Verwaltung städtischer Anlegenheiten besondere örtliche Bezirke (Reviere) bestehen, sind die Vorsteher dieser Bezirke zur Ausgabe der Karten verpflichtet.

Bildet der Gemeindevorstand ein Kollegium, so hat er für die Wahrnehmung des Kartengeschäfts besondere Beamte zu bestellen. Diese sind befugt, ein Siegel zu führen, das den Preussischen Adler und die Umschrift: „Ausgabestelle der Angestelltenversicherung in“ enthält.

In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind die Geschäftsräume der Ausgabestellen äußerlich durch Anbringung von Tafeln mit der Aufschrift: „Ausgabestelle der Angestelltenversicherung“ kenntlich zu machen; die Buchstaben der Aufschrift müssen eine Höhe von mindestens 10 cm haben.

2. Verpflichtet zur Ausgabe der Karten ist die Stelle, in deren Bezirk der Versicherte bei Stellung des Antrags auf Ausgabe einer Karte beschäftigt ist.

Findet die Beschäftigung vorübergehend im Ausland, aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inland belegen ist, so ist zur Ausgabe der Karte die Stelle verpflichtet, in deren Bezirk der Sitz des Betriebs belegen ist.

3. Angestellten mit einem Jahresarbeitsverdienst von 5000 Mark bis unter 10 000 Mark, die sich nach § 394 versichern wollen, ist der Eintritt in die Versicherung nur im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Angestelltenversicherungsgesetzes gestattet. Dasselbe Recht steht Personen zu, die in ihrem Betriebe regelmäßig höchstens drei versicherungspflichtige Personen beschäftigen, vorausgesetzt, daß sie in mindestens dreißig Kalendermonaten eine den Bestimmungen des § 1 entsprechende Beschäftigung ausgeübt haben. In beiden Fällen ist die Ausgabestelle erst dann zur Ausgabe der Karten berechtigt und verpflichtet, wenn die Reichsversicherungsanstalt den Eintritt in die Versicherung genehmigt hat.

4. Die Bordrucke der Aufnahme- und Versicherungskarten sind durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Juni 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 408) bekannt gegeben.

*) Im folgenden mit „Ausgabe von Karten“ bezeichnet.

II. Teil.

Aufnahmekarten und Versicherungskarten.

1. Abschnitt.

Ausstellung der ersten Versicherungskarte.

5. Die erste Karte wird Personen ausgestellt, welche auf Grund des Versicherungszwanges (§§ 1, 3, 4) oder im Falle der freiwilligen Versicherung (§§ 204, 394) neu in die Versicherung bei der Reichsversicherungsanstalt eintreten.

Zu diesem Zwecke hat sich der Versicherte zunächst von der Ausgabe stelle Vordrucke einer Aufnahme- und einer Versicherungskarte nebst der dazu gehörigen Belehrung geben zu lassen; er hat beide Vordrucke — die Versicherungskarte jedoch nur bis zum ersten Strich — genau auszufüllen und durch ihre Einreichung bei der Ausgabe stelle die Ausstellung der Versicherungskarte zu beantragen. Auf Antrag von Arbeitgebern kann die Ausgabe stelle diesen die erforderliche Zahl von Vordrucken der Aufnahme- und Versicherungskarte nebst Abdrucken der dazu gehörigen Belehrung für ihre Angestellten überweisen.

Die Ausgabe stelle prüft, ob die Aufnahmekarte und die Versicherungskarte vollständig ausgefüllt sind und ob die beantragende Person versicherungspflichtig oder zur freiwilligen Versicherung berechtigt ist, und stellt demgemäß die Versicherungskarte aus.

6. Bestehen Zweifel über die Versicherungspflicht, die sich ohne weitläufige Erhebungen nicht beseitigen lassen, so ist die Ausstellung der Karte zunächst abzulehnen und die Reichsversicherungsanstalt unter Mitteilung der Gründe um eine baldige Äußerung zu ersuchen.

Die Ausgabe stelle kann in diesen Fällen dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Stellung des Antrags erteilen.

Widerspricht die Reichsversicherungsanstalt nicht innerhalb 6 Wochen, so hat die Ausgabe stelle die Karte auszustellen. Bei Widerspruch ist der Antragsteller hiervon zu benachrichtigen und, wenn er auf seinem Antrag beharrt, die Sache als Streitigkeit im Sinne des § 210 kurzer Hand an den Rentenausschuß abzugeben und die endgültige Erledigung dieser Streitigkeit abzuwarten. Je nach dem Ergebnisse dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Karte, sofern sie noch nicht erfolgt war, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte bereits ausgestellt, so ist nötigenfalls ihre Einziehung zu veranlassen. Wegen der Vernichtung der Marken und Rückzahlung zuviel geleisteter Beiträge hat der Rentenausschuß nach § 212 das Erforderliche zu veranlassen. Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen Zweifels über die Versicherungspflicht endgültig abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufsichtswege zu.

7. Ist in der Aufnahmekarte der Antrag wegen Befreiung des Angestellten von der Beitragsleistung gemäß § 390 gestellt, so hat die Ausgabe stelle

a) in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern zunächst die von dem Antragsteller vorzulegenden Versicherungsscheine, Aufnahmescheine, Prämienquittungen und dergleichen aus den beiden letzten Jahren eingehend zu prüfen und auf Grund dieser Prüfung vorläufig zu entscheiden, ob der Antrag begründet ist; die Befreiung oder Nichtbefreiung ist durch Unterschrift in der Aufnahmekarte zu bescheinigen;

b) in allen übrigen Fällen die Aufnahmekarten nebst den vorbezeichneten Unterlagen der Reichsversicherungsanstalt zur Äußerung über den Antrag einzureichen. Entsprechend dieser Äußerung ist die Befreiung oder Nichtbefreiung zu bescheinigen.

Einen Vermerk über die Befreiung erhält auch die Vorderseite der Versicherungskarte.

Über die Befreiung entscheidet, falls die Reichsversicherungsanstalt oder der Antragsteller mit der vorläufigen Entscheidung der Ausgabe stelle nicht einverstanden ist, der Rentenausschuß (§ 210).

8. Bei der Ausfüllung der Vordrucke ist folgendes zu beachten:

I. Aufnahmekarten.

Die Aufnahmekarte ist von dem Versicherten selbst auszufüllen mit Ausnahme des letzten Abschnitts der Rückseite; die Ausgabe stelle hat darauf zu achten, daß die Ausfüllung erschöpfend und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erfolgt.

Als Nummer der Versicherungskarte ist diejenige anzugeben, welche die auszustellende Versicherungskarte erhalten soll.

Sodann sind Vor- und Zuname, Geburtstag und Geburtsjahr, Geburtsort, Kreis bezw. Amt und Staat, in welchem der Geburtsort belegen ist, Wohnort nebst Straße und Hausnummer und Postanstalt des Antragstellers einzutragen; der Zuname ist zu unterstreichen. Bei Frauen ist auch der Geburtsname einzutragen.

Bei Angabe der Berufsstellung und des Berufs ist neben der allgemeinen Bezeichnung wie *Prokurist* oder *Buchhalter* auch der besondere Berufszweig, in dem der Antragsteller bei Ausübung der Karte beschäftigt ist, anzugeben z. B. *Bankbeamter*.

Ferner ist im 2. Abschnitt bei Angabe des Arbeitgebers der Name: z. B. *Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation* und die Betriebsart: z. B. *chemische Industrie*, der Ort des Betriebs des Arbeitgebers, bei mehreren Betriebsorten derjenige, in welchem der Antragsteller beschäftigt ist, mit genauer Anführung der Straße und Hausnummer, des Kreises bezw. Amtes und des Staates, in welchem dieser Ort belegen ist, sowie der Poststation und der Oberpostdirektion, zu welchen der Ort gehört, zu benennen.

Unter Familienangehörigen sind die Ehegattin, der Ehegatte und die sämtlichen Kinder unter 18 Jahren nach Rufnamen — die Ehefrau mit Angabe des Geburtsnamens —, Geschlecht, Geburtstag, Monat und Jahr aufzuführen. Als Kinder sind nicht nur die aus der bestehenden oder einer früheren Ehe des Antragstellers hervorgegangenen, sondern auch die durch nachfolgende Ehe (§§ 1719 bis 1722 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder Ehelichkeitserklärung (§§ 1723 flg. a. a. D.) legitimierten und die an Kindesstatt angenommenen (§§ 1741 flg. a. a. D.) Kinder, ferner uneheliche Kinder weiblicher Antragsteller anzugeben.

Die Rubrik „zur Nachprüfung des Kontos des Angestellten“ ist vom Versicherten erst beim Antrag auf eine zweite oder weitere Versicherungskarte auszufüllen. Hier sind die aus den alten Karten nachgewiesenen Beiträge und zwar geordnet nach den Gehaltsklassen des § 17 oder im Falle des § 177 die einzelnen Beiträge einzutragen, damit die Reichsversicherungsanstalt ihr Konto mit den Angaben des Versicherten vergleichen und etwaige Unstimmigkeiten aufklären kann.

Beispiel:

Es sind bisher Beiträge nachgewiesen

das Stück zu M	in den früheren Karten		in der letzten Karte Zahl		Zusammen	
	Zahl	M	Zahl	M	Zahl	M
4,80	36	172,80	—	—	36	172,80
6,80	20	136,00	—	—	20	136,00
9,60	30	288,00	30	288,00	60	576,00
13,20	—	—	18	237,60	18	237,60
zu 80%	10	160,00	—	—	10	160,00
					144	1282,40

Die drei letzten Fragen auf der Vorderseite der Aufnahmekarte sind nur mit ja oder nein zu beantworten.

Auf der Rückseite der Aufnahmekarte ist gegebenenfalls der Antrag auf Grund des § 390 auf Befreiung von der Beitragsleistung zu stellen unter genauer Bezeichnung der Lebensversicherungsunternehmungen, mit denen vor dem 5. Dezember 1911 Lebensversicherungsverträge geschlossen worden sind, der Nummern der Versicherungsscheine, des Datums des Abschlusses und der Wirksamkeit der einzelnen Verträge und des Jahresbetrags der Beiträge des Angestellten ohne Abzug einer etwaigen Dividende. Wird der Antrag gestellt, so hat der Antragsteller den Versicherungsschein, Aufnahmeschein, Prämienquittungen usw. aus den beiden letzten Jahren der Ausgabestelle zur Prüfung des Befreiungsantrags mit der Aufnahmekarte vorzulegen. Sie sind dem Antragsteller nach Entscheidung zurückzugeben. Der am Schlusse der Rückseite befindliche Vermerk ist, wenn ein Antrag auf Befreiung gemäß § 390 vorliegt, von der Ausgabestelle unter Bedrückung des Siegels auszufüllen und zu unterschreiben. Liegt ein Antrag auf Befreiung gemäß § 390 nicht vor, so wird die Rückseite der Aufnahmekarte nicht ausgefüllt.

II. Versicherungskarten.

Die Versicherungskarten sind bis zum ersten Strich von dem Versicherten, im übrigen von der Ausgabestelle auszufüllen. In den ersten Abschnitt der Außenseite sind Vor- und Zu-

name (bei Frauen auch der Geburtsname), Geburtstag und Jahr, Geburtsort nebst Kreis bezw. Amt, in welchem er belegen ist, Wohnort nebst Straße und Hausnummer, Berufsstellung und Beruf einzutragen. Hierfür gilt das Gleiche, was bei Ausfüllung der Aufnahmekarte zu beachten ist. Der Name ist zu unterstreichen.

Der zweite Abschnitt ist auszufüllen, je nachdem der Versicherte von der Beitragsleistung befreit worden ist oder nicht. Hat er keinen Antrag gemäß § 390 gestellt, oder ist der Antrag abgelehnt, dann ist mit „nein“ zu antworten. Hat er dagegen den Antrag gemäß § 390 gestellt und ist demselben stattgegeben worden, dann ist mit „ja“ zu antworten.

In Abschnitt 3 ist unter Beidrückung des Siegels der Tag der Ausstellung der Versicherungskarte einzurücken.

9. Unmittelbar nach der Ausstellung ist die Versicherungskarte auszuhändigen oder dem Versicherten durch Vermittlung des Arbeitgebers zuzustellen. Die unbefugte Zurückbehaltung der Versicherungskarte macht nicht nur für alle Nachteile, welche dem Versicherten daraus entstehen, verantwortlich, sondern ist auch strafbar (§ 199, § 341 Nr. 2).

2. Abschnitt.

Ersatz der Versicherungskarten.

10. Die Versicherungskarte soll in der Regel durch eine neue ersetzt werden, wenn die für die Eintragung der Beiträge (Einklebung der Beitragsmarken) bestimmten Felder gefüllt sind, spätestens aber vor Ablauf von 5 Jahren seit Ausstellung der Karte (§ 195 Abs. 1).

11. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Versicherungskarten werden durch neue ersetzt.

12. Auch sonst steht es dem Versicherten jederzeit frei, unter Vorlegung einer neuen Aufnahmekarte eine neue Versicherungskarte zu verlangen (§ 190).

13. Zum Zwecke des Ersatzes der Versicherungskarte hat sich der Versicherte Vordrucke einer Aufnahme- und einer Versicherungskarte nebst der dazu gehörigen Belehrung geben zu lassen; beide sind genau auszufüllen — die Versicherungskarte jedoch nur bis zum ersten Strich — und alsdann der Ausgabestelle einzureichen.

14. Die neue Karte wird in den Fällen der Ziffern 10 und 12 sofort nach den für die Ausstellung der ersten Karte maßgebenden Vorschriften (Ziffern 5 bis 8) ausgestellt. Jedoch gelten folgende Besonderheiten:

I. Die Ausstellung der neuen Karte darf in der Regel von einer besonderen Feststellung darüber, ob zurzeit die Versicherungspflicht besteht, nicht abhängig gemacht werden. Vielmehr hat im allgemeinen jeder Inhaber einer Versicherungskarte Anspruch auf ihren Ersatz. Nur in solchen Fällen ist die Ausstellung einer neuen Karte abzulehnen, in denen die Ausgabestelle die pflichtmäßige Überzeugung gewinnt, daß die alte Karte zu Unrecht ausgestellt worden ist, oder daß der Antragsteller bereits berufsunfähig ist. In Zweifelsfällen ist die Ausstellung der neuen Karte zunächst abzulehnen und die Reichsversicherungsanstalt unter Mitteilung der Gründe um eine baldige Auserung zu ersuchen. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Antragsteller bereits mit einem Antrag auf Bewilligung von Ruhegeld unter Anerkennung seiner Berufsunfähigkeit zurückgewiesen worden ist, weil er die Wartezeit nicht erfüllt hat. Im übrigen ist nach Ziffer 6 Abs. 3 zu verfahren.

II. Die neue Karte erhält als Nummer die Zahl, welche auf die Zahl der vorhergehenden, soweit diese zu ermitteln ist, folgt. Enthält die alte Karte beispielsweise die Zahl 3, so ist die neue mit der Zahl 4 zu bezeichnen. Als Berufsstellung ist die Berufsstellung des Inhabers zur Zeit der Ausstellung der neuen Karte einzutragen, auch wenn auf der früheren Karte eine andere Berufsstellung angegeben war. Solche Verschiedenheiten werden sich z. B. dann ergeben, wenn ein Versicherter in seinem Beruf eine höhere Stellung erhalten hat oder wenn er in einen anderen Beruf übergetreten ist. Hat der Versicherte die bisherige Berufsstellung nur vorübergehend aufgegeben, um sie bei geeigneter Arbeitsgelegenheit wieder einzunehmen, so kann auch die frühere Beschäftigung eingetragen werden.

Die alte Versicherungskarte ist dem Versicherten zurückzugeben.

15. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Versicherungskarten (Ziffer 11) werden nach folgenden Grundsätzen durch neue ersetzt (§ 197):

I. Der Versicherte hat mit der ausgefüllten Aufnahme- und Versicherungskarte die etwa noch vorhandene alte Versicherungskarte bei der Ausgabestelle einzureichen.

II. Die Außenseite der neuen Versicherungskarte erhält genau die Aufschriften der zu erneuernden Karte, soweit diese nachweisbar sind, also auch die Bezeichnung der Ausgabe- stelle und die Nummer der Karte. Ist die Bezeichnung der Ausgabe- stelle und die Nummer der Karte nicht festzustellen, so erhält die neue Karte die Bezeichnung der die Erneuerung bewirkenden Ausgabe- stelle und die Nummer 1. An den Kopf der Karte oder an eine andere geeignete Stelle ihrer Außenseite ist der Vermerk „Erneuert“ und das Datum des Erneuerungstags zu setzen; an dem für das Siegel bestimmten Platze ist das Siegel der Ausgabe- stelle abzudrucken.

III. Der Nachweis der Beiträge, welche in der ersetzten Karte bescheinigt oder mit Beitragsmarken belegt waren, erfolgt zweckmäßig durch Anfrage bei der Reichsversicherungsanstalt, welche auf Antrag aus dem Konto des Versicherten seine Beitragsleistung feststellt. Die nachgewiesenen Beiträge überträgt die Ausgabe- stelle in die neue Versicherungskarte.

IV. Die erneuerte Karte ist nebst der alten dem Versicherten auszuhandigen.

3. Abschnitt.

Weitere Behandlung der Aufnahmekarten.

16. Die im Laufe eines Monats eingegangenen Aufnahmekarten (Ziffer 5, 9, 11) sind von der Ausgabe- stelle zu sammeln und am Schlusse des Monats unmittelbar an die Reichsversicherungsanstalt in Berlin-Wilmersdorf zu senden. Rückfragen der Reichsversicherungsanstalt sind alsbald zu beantworten.

4. Abschnitt.

Berichtigung von Versicherungskarten.

17. Versicherungskarten, in welchen sich offenbar unrichtige Angaben, sei es hinsichtlich der Personalien, sei es hinsichtlich der Befreiung von der Beitragsleistung oder der Beiträge selbst, oder Beitragsmarken in nicht zutreffender Zahl oder Art befinden, werden im Unterschiede von den Quittungskarten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nicht von den Ausgabe- stellen berichtigt. Sie können von der Reichsversicherungsanstalt, dem Rentenausschuß und den Beauftragten beider eingefordert und berichtigt werden.

III. Teil.

Schlußbestimmungen.

18. Die Reichsversicherungsanstalt liefert die Vordrucke zu Aufnahme- und Versicherungskarten nebst Abdrucken der dazu gehörigen Belehrung sowie die Vordrucke zu den Übersichten (§ 181) kostenlos an die Ausgabe- stellen. Die Ergänzung des Vorrats hat die Ausgabe- stelle bei der Reichsversicherungsanstalt rechtzeitig zu beantragen.

19. Die Ausstellung sowie der Ersatz der Versicherungskarten erfolgen kosten- und gebührenfrei. Die Ausgabe- stellen erhalten von der Reichsversicherungsanstalt für jede Versicherungskarte eine Vergütung von 3 Pfennig. Die ihnen hiernach zustehenden Beträge haben die unteren Verwaltungsbehörden bei der Reichsversicherungsanstalt jährlich bis zum 1. November, erstmalig zum 1. November 1913 anzufordern.

20. Alle Eintragungen sind deutlich und ohne Rasuren mit einer Tinte zu bewirken, welche weder verbleicht, noch verwischt oder abdrückt, mit Ort und Datum zu versehen und durch Weidrückung des Siegels zu beglaubigen. Einer Unterschrift des Beamten bedarf es auf der Aufnahme- karte nur in dem Falle des § 390, in der Versicherungskarte nur im Falle der Übertragung von Beiträgen (Ziffer 15, III). Korrekturen dürfen nur durch einfaches Durchstreichen bewirkt werden; sie sind mit dem Datum zu versehen und, soweit sie von einer Behörde gemacht sind, durch Weidrücken des Siegels zu beglaubigen.

21. Bei allen mit der Ausstellung und dem Ersatz von Karten zusammenhängenden Geschäften ist darauf zu achten, daß dem Versicherten wiederholte zeitraubende Gänge und sonstige Weiterungen erspart bleiben.

Berlin, den 18. Juli 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Anleitung,

Betreffend

den Kreis der nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom
20. Dezember 1911 versicherten Personen.

Vom 20. Juni 1912.*)

Inhaltsübersicht.

- | | |
|---|--|
| <p>A. Versicherungspflicht.</p> <p>1. Einleitung.</p> <p>2. Räumlicher Bereich.
Allgemeines. Bedienstete deutscher Beamten im Ausland. Ausstrahlung eines inländischen Betriebs. Seeschifffahrt.</p> <p>I. Allgemeine Voraussetzungen der Versicherungspflicht.</p> <p>3. Persönliche Umstände.
Alter. Geschlecht. Familienstand. Staatsangehörigkeit.</p> <p>4. Erwerbsfähigkeit.</p> <p>5. Unselbständigkeit.
Allgemeines. Mittelbares Beschäftigungsverhältnis. Beteiligung bei einem Gesamtunternehmen.</p> <p>6. Entgelt.</p> <p>7. Freier Unterhalt, insbesondere
a) Sachleistung, nicht Geldlohn,
b) Nebenächliche Geldleistungen,
c) Art und Maß der Sachleistungen.</p> <p>8. Löhnung durch Dritte oder an Dritte.</p> <p>9. Obergrenze des Jahresarbeitsverdienstes.</p> | <p>II. Die einzelnen Gruppen der Versicherungspflichtigen.</p> <p>10. Angestellte in leitender Stellung. Hauptberuf.</p> <p>11. Betriebsbeamte.</p> <p>12. Werkmeister.</p> <p>13. Andere Angestellte.</p> <p>14. Bureauangestellte.</p> <p>15. Handlungsgehilfen. Gehilfen in Apotheken.</p> <p>16. Bühnen- und Orchestermitglieder.</p> <p>17. Lehrer und Erzieher.</p> <p>18. Schiffsbesatzung.</p> <p>19. Selbständige Personen.</p> <p>20. III. Ausnahmen von der Versicherungspflicht.</p> <p>a) Allgemeines,
b) Freiheit kraft Gesetzes,
c) Befreiung auf Antrag.</p> <p>21. B. Freiwillige Versicherung.</p> <p>a) Freiwilliger Eintritt in die Versicherung,
b) freiwillige Weiterversicherung,
c) freiwillige Höherversicherung.</p> |
|---|--|

A. Versicherungspflicht.

Einleitung.

1. Das Gesetz nimmt davon Abstand, den Begriff des Angestellten zu bestimmen. Es grenzt den Kreis der Versicherungspflichtigen dadurch ab, daß nach unten hin alle der handarbeitenden Bevölkerungsklasse angehörenden Personen (Arbeiter, Gehilfen, Gefellen, Lehrlinge, Dienstboten), nach oben hin die Selbständigen von der Versicherung ausgeschlossen werden. Abweichend von der Reichsversicherungsordnung erfasst das Gesetz auch solche Angestellte, die in einer über das Maß der Betriebsbeamten und Werkmeister hinaus gehobenen Stellung beschäftigt werden, insbesondere Personen mit einer höheren, mehr künstlerischen oder wissenschaftlichen Tätigkeit, sowie Angestellte in leitender Stellung.

In der Abgrenzung der innerhalb dieses allgemeinen Rahmens in Betracht kommenden Personengruppen schließt sich das Gesetz in der Hauptsache an die Reichsversicherungsordnung an (vgl. § 210 Abs. 3, 4).

*) Unter „Gesetz“ ist das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911, unter Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind die Paragraphen dieses Gesetzes zu verstehen.

Die allgemeinen Bedingungen der Versicherungspflicht sind, daß eine zu den im Gesetze genannten Gruppen gehörende Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht berufsunfähig ist, gegen Entgelt als Angestellter beschäftigt ist und daß ihr Jahresverdienst 5000 Mark nicht übersteigt.

Der Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung ist nach Vollendung des 60. Lebensjahrs ausgeschlossen.

Die Versicherung kann frühestens mit dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnen.

2. Der Versicherungszwang greift grundsätzlich alle im Inlande — deutsche Schutzgebiete gelten hierbei als Ausland — verrichteten Tätigkeiten ohne Rücksicht darauf, ob sie mit einem ausländischen Betriebe zusammenhängen (z. B. auf Fahrzeugen eines ausländischen Schifffahrtsbetriebs geleistet werden), oder ob die im Inlande (z. B. in einer an der Grenze belegenen Fabrik) tätige Person im Auslande wohnt. Jedoch gelten fremde Kriegsschiffe oder unter der Flagge ihres Staatsoberhauptes fahrende sonstige fremde Seeschiffe auch bei ihrem Aufenthalt in deutschen Häfen völkerrechtlich nicht als Inland. Da es zweifelhaft sein kann, inwieweit ausländische Staaten oder Personen, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen, für die von ihnen im Inlande beschäftigten Personen die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen haben, ist dem Bundesrat in § 5 die Befugnis gegeben worden, den deutschen Bediensteten solcher Staaten oder Personen die Pflichten der Arbeitgeber aufzuerlegen.

Räumlicher Bereich. Allgemeines.

Da der Versicherungszwang begrifflich an den Grenzen der inländischen Staatsgewalt seine Schranke findet, unterliegen im Auslande beschäftigte Personen grundsätzlich der Versicherungspflicht nicht, ohne Unterschied, ob sie selbst Inländer oder Ausländer, ob sie bei Inländern oder bei Ausländern bedienstet sind.

Bedienstete deutscher Beamten im Auslande.

Nach § 3 sind jedoch Deutsche versichert, die bei einer amtlichen Vertretung des Reichs oder eines Bundesstaats im Ausland oder bei deren Leitern oder Mitgliedern beschäftigt sind. Das Gesetz hat hierbei die Behörden im Auge, die zur Vertretung des Reichs oder eines Bundesstaats im völkerrechtlichen Sinne berufen sind.

Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz in Abs. 2 gilt, wenn eine im Auslande stattfindende Tätigkeit nach Lage des besonderen Falles als Teil, Zubehör, Fortsetzung oder Ausstrahlung eines inländischen Betriebs anzusehen ist. Sie ist dann versicherungspflichtig. Beispiele: im Auslande belegene Grenzstation eines inländischen Eisenbahnunternehmens; Herstellung von Bauten im Auslande von einem inländischen Betrieb aus mit dazu ausgesandten Arbeitskräften. Daß die beschäftigte Person vorher im Inland in demselben Betriebe tätig war, ist nicht erforderlich.

Austrahlung eines inländischen Betriebs.

Ähnliches gilt, wenn persönliche Bedienstete ihren Arbeitgeber bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Auslande begleiten.

In allen diesen Beziehungen kann der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats mit auswärtigen Staaten nach Maßgabe des § 362 eine abweichende Regelung vereinbaren.

Während die obigen Grundsätze auch auf die Binnenschifffahrt Anwendung finden, unterliegt die Seeschifffahrt einer abweichenden Regelung. Hier entscheidet nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 lediglich die Staatszugehörigkeit des Fahrzeugs. Die deutschen Seeschiffe gelten, wo sie sich auch befinden, gewissermaßen als deutscher Boden, die Tätigkeit der Besatzung (der Inländer wie der Ausländer) als Tätigkeit im Inland. Ebenso ist umgekehrt die Besatzung (s. darüber Ziffer 18) fremder Seefahrzeuge auch in deutschen Gewässern von der Versicherung frei.

Seeschifffahrt.

I. Allgemeine Voraussetzungen der Versicherungspflicht.

3. Der Versicherungszwang beginnt mit dem ersten Tage des 17. Lebensjahrs.

Persönliche Umstände. Alter.

Eine Altersgrenze nach oben sieht das Gesetz in der Gestalt vor, daß Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, in den Kreis der Versicherungspflichtigen nicht eintreten können.

Keinen Unterschied machen grundsätzlich Geschlecht oder Familienstand. Das Gesetz findet Anwendung ebensowohl auf männliche wie auf weibliche Personen, auf Verheiratete wie auf Ledige.

Geschlecht. Familienstand.

Jedoch begründet die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen keine Versicherungspflicht (§ 6).

Wird ein Beschäftigungsverhältnis gemäß Ziffer 2 durch das Gesetz räumlich erfasst, so ist es, vorbehaltlich der Vorschrift in § 362, ohne Belang, ob der Arbeitgeber oder der Beschäftigte oder beide deutscher oder fremder Staatsangehörigkeit sind. Namentlich sind die im Inlande beschäftigten Ausländer grundsätzlich versicherungspflichtig, wenn sie auch demnächst in das

Staatsangehörigkeit.

Ausland zurückzukehren beabsichtigen und daher keine Aussicht auf Erfüllung der Wartezeit oder den Bezug der Versicherungsleistungen haben.

Erwerbsfähigkeit.

4. Berufsunfähigkeit schließt die Versicherungspflicht aus. Berufsunfähig ist der Versicherte, dessen Arbeitsfähigkeit infolge körperlicher Gebrechen oder infolge Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte der Arbeitsfähigkeit eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist (§ 25 Abs. 1 Satz 2). Die Frage nach der Berufsunfähigkeit wird sich in den einfacheren Fällen einheitlich beantworten lassen. Wo das nicht zutrifft, ist sie in die beiden Fragen zu zerlegen, wieviel Personen gleicher Art zu verdienen imstande sein müßten, um erwerbsfähig zu sein (Verdienstgrenze), und ob der Einzelne nach seinem körperlichen und geistigen Zustande diesen Betrag durch angemessene Tätigkeit noch erreichen kann (persönliche Leistungsfähigkeit).

Zu den körperlichen Gebrechen im Sinne der angeführten Vorschriften gehören auch die Krankheiten.

Unselbständigeit. Allgemeines.

5. Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen sind nur dann versicherungspflichtig, wenn sie als Angestellte beschäftigt werden. Danach wird tatsächliche Arbeitsleistung vorausgesetzt; jedoch steht eine ständige Dienstbereitschaft, die auch für die Pausen Unfreiheit mit sich bringt, der wirklichen Arbeit gleich. Ferner besteht das Beschäftigungsverhältnis während eines Urlaubs fort.

Das „Beschäftigtwerden“ setzt ein Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit des Beschäftigten von einem Arbeitgeber voraus. Auf die rechtliche Erscheinungsform dieser Beziehungen kommt es nicht entscheidend an; ein Beschäftigungsverhältnis kann z. B. in die Gestalt eines Pachtvertrags gekleidet sein.

Mittelbares Beschäftigungsverhältnis.

Es kommen mittelbare Beschäftigungsverhältnisse vor, bei denen der Beschäftigte von einem Mittelsmann angenommen wird, der Erfolg seiner Tätigkeit aber einem Dritten zugute kommt und der Entgelt für seine Tätigkeit in der dem Mittelsmann gewährten Vergütung enthalten ist. Ein derartiges Beschäftigungsverhältnis kann zwischen dem Arbeitgeber und dem Mittelsmann vereinbart sein. Es ist aber auch dann anzunehmen, wenn der Beschäftigte ohne ausdrückliche Abrede mit dem Arbeitgeber, aber mit dessen Wissen die dem Mittelsmann übertragenen Arbeiten in erheblichem Umfang verrichtet, so besonders wenn der letztere regelmäßig verhindert ist, die Arbeiten selbst zu verrichten. Der Beschäftigte mit Wissen und Willen des Arbeitgebers steht es gleich, wenn dieser nach Lage der Umstände annehmen muß, daß der Beschäftigte zur Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben einer Mithilfe bedarf. Dies kann z. B. bei der Ehefrau eines Geschäftsführers zutreffen, die durch ihre Tätigkeit eine fremde Hilfskraft ersetzt.

Beteiligung bei einem Gesamtunternehmen.

Ein Beschäftigungsverhältnis liegt nicht vor, wenn mehrere Personen gemeinsam bei demselben Unternehmen mitwirken; z. B. können die Mitglieder einer genossenschaftlich gestalteten Musikkapelle gleichberechtigte Mitunternehmer sein.

Andererseits schließt die Beteiligung bei einem Gesamtunternehmen nicht aus, daß der einzelne Beteiligte ein versicherungspflichtiger Angestellter dieses Unternehmens ist. So kann das Direktionsmitglied einer Privatsparkasse deren Betriebsbeamter sein, obwohl er zugleich Garant ist; ferner kann das Mitglied einer Molkereigenossenschaft, als ihr Buchhalter, Handlungsgehilfe, oder ein Mitreeder auf einem seiner Reederei gehörigen Schiffe Kapitän sein.

Entgelt.

6. Die Versicherungspflicht ist auf Personen beschränkt, die gegen Entgelt tätig sind. Zum Entgelt gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält (§ 2 Abs. 1).

Es kommt also nicht darauf an, worin die Leistung besteht, sofern sie nur Vermögenswert hat. Neben der Hingabe von Geld oder Naturalien kommt namentlich die Gewährung von Gelegenheit zu einem lohnenden Nebenerwerb in Betracht. Zum Entgelt gehören auch Provisionen. Ferner, soweit sie für den Versicherten einen wirtschaftlichen Vorteil bedeuten, Reisekosten und Reisekosten; dagegen nicht der Teil der Vergütung, der z. B. den Postagenten für Beschaffung, Heizung und Beleuchtung eines Dienststraums gewährt wird und dafür erforderlich ist.

Zum Entgelt gehören auch sogenannte Weihnachtsgroßleistungen und ähnliche Leistungen, die ohne Vertragszwang in gewisser Höhe gegeben zu werden pflegen.

Von den in § 2 erwähnten Arten des Entgelts bezeichnet „Gehalt“ die auf längere Zeiträume bemessene Vergütung für Dienstleistungen höherer Art, „Lohn“ die auf kürzere Zeit-

räume oder nach der Menge der Leistung bemessene Vergütung für untergeordnete Leistungen. „Gewinnanteil“ ist jeder Anteil am Ertrage der Arbeit, bei Handlungsgehilfen u. dgl. meist nach dem Geschäftsgewinn eines Jahres bemessen, aber auch die in anderer Weise nach dem Ertrage bemessene Vergütung (z. B. Erhöhung der festen Vergütung bei Verstärkung des Betriebs). „Sachbezüge“ umfaßt alles, was als Gegenstand menschlichen Gebrauchs oder Verbrauchs verwendbar oder verwerfbar ist, also nicht nur Wohnung, Kleidung, Nahrungsmittel, Feuerung u. dgl., sondern auch z. B. Landnutzung, Viehfutter, Aussaat, Erlaubnis zur Einstellung von Schafen in die Herde des Dienstherrn, so daß sie an Futter und Weide teilnehmen, sowie freie ärztliche Behandlung.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 bezieht sich nicht nur auf Sachleistungen neben Geldlohn, sondern auch auf einen ausschließlich in Sachbezügen bestehenden Entgelt.

Für Sachbezüge sieht Abs. 2 des § 2 eine Wertfestsetzung nach Ortspreisen vor, die namentlich für die Anwendbarkeit des § 16 Bedeutung hat.

7. Nach § 7 des Gesetzes ist eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, versicherungsfrei. Der „freie Unterhalt“ erfüllt an sich den Begriff des Entgelts; § 7 nimmt ihm diese Eigenschaft nicht, begründet vielmehr nur eine Ausnahme hinsichtlich des Eintritts der Versicherungspflicht.

Freier Unterhalt,

„Freier Unterhalt“ ist dasjenige Maß von wirtschaftlichen Gütern, das zur unmittelbaren Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Angestellten erforderlich ist. Hierzu gehören jedoch nicht nur Unterkunft, Beköstigung, Kleidung u. dgl., sondern auch mancherlei kleinere, je nach dem Alter, dem Geschlecht und den Lebensgewohnheiten verschiedene Leistungen.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

insbesondere:

a) Grundsätzlich kommen nach der vorstehenden Begriffsbestimmung nur Sachleistungen in Betracht. Wer nur Geldzahlungen empfängt, mögen sie auch den unbedingt zum Lebensunterhalt erforderlichen Betrag nicht übersteigen oder nicht einmal erreichen, fällt nicht unter § 7. Andernfalls würde zu Unrecht eine Arbeit schon deshalb von der Versicherung frei sein, weil sie gering gelohnt wird. Die Geringfügigkeit der Zahlung kann indes die Eigenschaft als Arbeitsentgelt ausschließen.

a) Sachleistung, nicht Gelblohn.

Geldauswendungen des Arbeitgebers, um z. B. den Arbeitnehmer bei einem Dritten in Kost zu geben oder einzumieten, machen den Arbeitsentgelt nicht zu einem Geldlohn. Dies trifft auch dann zu, wenn der Arbeitgeber in jedem Bedarfsfalle dem Bediensteten selbst den zur Anschaffung des erforderlichen Gegenstandes (z. B. von Kleidungsstücken) notwendigen Geldbetrag gibt. Die Vorschrift des § 7 ist im allgemeinen auch dann anwendbar, wenn zwar ursprünglich Geldlohn verabredet war, dieser aber demnächst nicht gezahlt, sondern auf den tatsächlich gewährten Unterhalt verrechnet wird. Andererseits verliert die Vergütung nicht dadurch die Eigenschaft des Barlohns, daß sie dem Beschäftigten lediglich in Gestalt des freien Unterhalts zugute kommt.

b) Neben dem vollständigen oder teilweisen Unterhalte gewährte unerhebliche Barlohnzahlungen (z. B. sogenanntes Taschengeld), die den Empfänger in den Stand setzen sollen, gewisse geringfügige Lebensbedürfnisse zu befriedigen, haben häufig, auch wenn sie nicht lediglich freigebige Zuwendungen und dann überhaupt nicht „Entgelt“ sind, keine selbständige rechtliche Bedeutung. Vielmehr nehmen sie als nebensächliches Zubehör das Wesen der Hauptleistung, nämlich der Unterhaltsgewährung an. Ob dies zutrifft, läßt sich nur nach Lage des einzelnen Falles unter Berücksichtigung der Lebensumstände der Beteiligten entscheiden.

b) Nebensächliche Geldleistungen.

c) Damit § 7 anwendbar wird, müssen die Sachbezüge nach Art und Maß zur Befriedigung des Unterhalts geeignet und bestimmt sein. Eine Reihe von Sachbezügen scheidet schon damit aus, daß sie nicht zur unmittelbaren Befriedigung der Lebensbedürfnisse dienen (Landnutzung, Weide, Gespannvorhaltung u. dgl.). Aber auch Lebensmittel usw. brauchen nicht unter den Begriff des Unterhalts zu fallen. Dies ist vielmehr nur dann der Fall, wenn die Lebensmittel nach Umfang und Art des Bedarfs unmittelbar zum Ver- oder Gebrauch, nicht aber nach vorbestimmtem Maße zu beliebiger Verfügung gegeben werden.

c) Art und Maß der Sachleistungen.

8. Ein Beschäftigtwerden gegen Entgelt kann in der Weise vorkommen, daß dieser nicht von dem eigentlichen Arbeitgeber, sondern von Dritten gewissermaßen für Rechnung des Arbeitgebers hergegeben wird (vgl. § 2 Abs. 1 am Ende), oder daß nicht der Arbeitnehmer, sondern eine Mittelsperson die Vergütung von dem Arbeitgeber empfängt.

Löhnung durch Dritte oder an Dritte.

Unter dem ersteren Gesichtspunkte sind die Gebühren, auf die manche Arten von Angestellten anstatt fester Besoldung angewiesen werden, als „Entgelt“ im gesetzlichen Sinne anzusehen.

Unter den zweiten Gesichtspunkt gehören Fälle, wie der einer Chefrau, die durch den Arbeitgeber ihres Ehemanns mit einem Teile der von diesem übernommenen Arbeiten ohne gesonderte Bezahlung beschäftigt wird (vgl. Ziffer 5).

Obergrenze
des Jahres-
arbeits-
verdienstes.

9. Der Jahresarbeitsverdienst des Beschäftigten darf 5000 Mark nicht übersteigen, wenn die Versicherungspflicht Platz greifen soll.

Einkünfte aus anderen Quellen als der Lohnarbeit, z. B. ein Zinseinkommen, bleiben bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes außer Betracht. Ferner ist abzurechnen, was auf die Arbeitsleistung einer anderen Person, z. B. der Chefrau, als Vergütung entfällt.

Zusammenzurechnen ist, was dieselbe Person aus verschiedenen unter das Gesetz fallenden Stellungen bezieht.

II. Die einzelnen Gruppen der Versicherungspflichtigen.

Angestellte
in leitender
Stellung.
Hauptberuf.

10. Angestellte in leitender Stellung sind Personen, die nach der Art ihrer Stellung nicht zu ausführender, sondern zu selbständiger Tätigkeit berufen sind, also z. B. die Betriebsdirektoren in Industrie und Bergbau, die Leiter kaufmännischer Betriebe, die Verwalter größerer Landgüter. Sie sind versichert, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.

Das Erfordernis, daß die Beschäftigung als Angestellter den Hauptberuf des Beschäftigten bilden müsse, schließt die Anwendung des Gesetzes für vorübergehend Beschäftigte sowie für solche Angestellte aus, die ihre Stellung nur nebenamtlich versehen (z. B. Gewerbetreibende, die nebenbei die Geschäfte eines Gemeindefreischreibers, eines Postagenten, des Rendanten einer Darlehnskasse wahrnehmen). Der Hauptberuf bestimmt sich bei mehreren Erwerbstätigkeiten nach dem Verhältnisse der auf sie verwendeten Arbeitszeit und des dafür gewährten Entgelts. Wenn neben einer hierher gehörigen Tätigkeit keine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt, vielmehr der Lebensunterhalt im übrigen aus Vermögen bestritten wird, so bildet sie darum nicht notwendig den Hauptberuf. Es kommt noch darauf an, ob die Beschäftigung, sei es, weil sie die Arbeitskraft hauptsächlich in Anspruch nimmt, sei es, weil sie den Beschäftigten einem bestimmten Gesellschaftskreise zuweist, für die Lebensstellung tatsächlich oder nach seiner Ansicht maßgebend ist; dabei wird auch auf die Höhe und Sicherheit des Arbeitsentgelts Wert zu legen sein. Werden mehrere Tätigkeiten ausgeübt, deren jede den Beschäftigten zum Angestellten macht, so kommt es darauf an, ob die Gesamtheit dieser Beschäftigungen gegenüber der sonstigen, nicht versicherungspflichtigen Tätigkeit den Hauptberuf bildet.

Betriebs-
beamte.

11. Das Gesetz faßt Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in gehobener Stellung nach gewisser Richtung hin zusammen.

Der Begriff des Betriebsbeamten erfordert das Vorhandensein eines Betriebs und eine gewisse Stellung innerhalb dieses Betriebs.

Ein Betrieb in diesem Sinne ist ein Inbegriff fortdauernder wirtschaftlicher, d. h. auf Erwerb gerichteter Tätigkeiten. Die Gemeinnützigkeit des Unternehmens schließt den Betriebsbegriff nicht aus. Der Stellung des Betriebsbeamten im Betrieb ist eigentümlich ein Zurücktreten der persönlichen Mitwirkung bei den Herstellungs- und Gewinnungsvorgängen, eine gewisse Beteiligung bei der Leitung, eine Aufsichtsstellung gegenüber den nur ausführenden Arbeitern, Gesellen und Gehilfen. Ein Betriebsbeamter ist demnach eine in dem Betriebe mit einer über die Tätigkeit des Arbeiters oder Gehilfen hinausgehenden, leitenden oder beaufsichtigenden Stellung betraute Person.

Die Geschäfte eines Einzelhaushalts bilden keinen Betrieb, auch nicht die Bewirtschaftung eines Haus- oder Ziergartens. Wohl aber kann die Wirtschaftsführung eines Pensionats und ähnlicher Anstalten den Betriebsbegriff erfüllen. Dasselbe gilt, wenn mit der Hauswirtschaft ein gewerbliches Unternehmen oder eine Landwirtschaft verbunden ist.

Um wirtschaftliche Tätigkeiten handelt es sich nicht bei der Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse. Demgemäß sind die lediglich bei den sogenannten regiminelten Aufgaben der Kommunalverwaltung beschäftigten Personen nicht Betriebsbeamte, und zwar auch dann nicht, wenn sich ihrer eigentlichen Amtsverwaltung eine wirtschaftliche Tätigkeit, z. B. auf dem Gebiete der Land- oder Forstwirtschaft oder des Bauwesens, hinzugesellt.

Soweit aber der Staat oder die Gemeindeverbände Träger eines besonderen auf Erwerb gerichteten Unternehmens sind, wie bei staatlichen Fabriken, Berg- und Hüttenwerken, einer städtischen Brauerei oder Gasanstalt, einer städtischen Sparkasse, bei Gemeindeforsten usw., ist auch ein Betrieb im Sinne des Gesetzes gegeben.

Ein Betrieb kommt ferner nicht in Frage bei den Verwaltungen der Versicherungsträger.

Als Betriebsbeamte sind hiernach anzusehen, soweit sie nicht Angestellte in noch höherer, insbesondere in leitender Stellung sind:

die Gutsverwalter, Gutsinspektoren und in ähnlicher Stellung Beschäftigten, die technisch gebildeten Betriebsbeamten in Industrie, Bergbau, Baugewerbe, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft, Jagd, Handel und Verkehr, einschließlich der Gast- und Schankwirtschaft, z. B. Proturisten, Disponenten, Betriebsinspektoren, Ingenieure, Chemiker und Techniker in Fabriken, Leiter einer zu einem Bergbaubetriebe gehörigen Musik-(Berg-)Kapelle, der Kolorist einer Rattunfabrik, der Aufsichtsbesugnisse gegenüber dem Farbkochemeister und dessen Personal sowie anderen Arbeitern ausübt, der Kassierer einer Volksbank, der Inspektor einer Versicherungsgesellschaft.

Betriebsbeamte sind nur versicherungspflichtig, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet; vgl. hierüber Ziffer 10.

12. Der Werkmeister bildet eine Mittelstufe zwischen dem Betriebsbeamten und dem ^{Werkmeister.} Wertmeister. Gewerbegehilfen (Vorarbeiter, Arbeiter), in der die betriebsleitende und die auf körperliche Mitwirkung beruhende Tätigkeit ungefähr von gleicher Bedeutung sind. Hierher gehören neben eigentlichen „Werkmeistern“ Obersteiger und Steiger, die mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestatteten Monteure größerer Bauunternehmungen, Zuschneider in besonderen Fällen.

Werkmeister sind nur dann versicherungspflichtig, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet; vgl. hierüber Ziffer 10.

13. Die Klasse „andere Angestellte“ ist zuerst durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 in die Versicherungsgesetzgebung eingeführt worden. Dieses Gesetz fügte die „sonstigen Angestellten, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet“, hinzu, um Ungleichheiten zu beseitigen, die dadurch erwachsen, daß Personen in zwar abhängiger, aber doch die der eigentlichen Arbeiter usw. überragender Stellung versicherungsrechtlich verschieden beurteilt werden mußten, je nachdem, ob sie einem „Betriebe“ (vgl. Ziffer 11) angehörten oder nicht. Die Gesetzesänderung sollte hauptsächlich solche Personen treffen, die innerhalb eines nicht unter die Bezeichnung „Betrieb“ fallenden, aber ähnlich gearteten Inbegriffs von Geschäften eine von dessen Leitung abhängige und durch sie näher bestimmte Stellung einnehmen, gleichwohl nach der Art ihrer Tätigkeit nicht mehr zur Klasse der niederen, lediglich ausführenden Hilfsarbeiter gezählt werden können, andererseits auch nicht eine höhere, mehr wissenschaftliche Tätigkeit ausüben. Das hindert aber nicht, den Begriff „andere Angestellte“ auch auf Personen anzuwenden, die in einem auf Erwerb gerichteten Betriebe tätig sind.

Die Reichsversicherungsordnung bezeichnet diese Personengruppen als „andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung“.

Das Versicherungs Gesetz für Angestellte erweitert den Kreis dieser Personen, indem es auch die in einer höheren Stellung befindlichen Angestellten hinzufügt. Danach können auch Personen in einer eigentlich wissenschaftlichen Beschäftigung hierher gehören, zumal die Art der Vorbildung keinen Unterschied begründet. Andererseits schränkt das Gesetz den Begriff der „anderen Angestellten“ ein, indem es die Bureauangestellten herausnimmt und besonders behandelt.

Mit diesem Vorbehalte gehören hierher hauptsächlich die Angestellten mittlerer Stufe, das wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildete Verwaltungs- und Aufsichtspersonal in öffentlichen oder privaten Verwaltungen und Geschäftsbetrieben jeder Art sowie im Haushalte, soweit nicht der Begriff des Betriebsbeamten zutrifft.

Angestellte in einer Stellung, welche ähnlich wie die der Betriebsbeamten und Werkmeister gehoben ist oder sie überragt, sind z. B.:

Chemiker und Techniker in Fabriken, Mustermaler, Zeichner in Konstruktionsbureaus von Fabriken oder in Architektenbureaus, Lokomotivführer, u. U. Oberkellner, Küchenchefs,

Fleischbeschauer und Trichinenschauer, die in Schlachthäusern angestellt oder als Einzelbeamte tätig sind, Erheber, Eichmeister, Bezirksbauwächter, Feuerwächter

Andere
Angestellte.

und Bezirksbaukontrolleure in Baden, Stadtmissionare, Postagenten und ihre Vertreter, Küster, wenn sie nicht lediglich niedere Dienste verrichten, Verwalter bei gemeinnützigen Stiftungen, Hausväter von Wohltätigkeitsanstalten oder Rettungshäusern, soweit sie nicht als Erzieher anzusehen sind, ferner Privatsekretäre, Kinderfräulein, Gesellschafterinnen, Hausdamen, Repräsentantinnen,

Substitiare,

das Verwaltungspersonal an Bibliotheken, wissenschaftlichen Instituten, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen im Musik-, Theater- und Schaustellungswesen, das Verwaltungs- und Wartepersonal an Krankenanstalten,

Redakteure und Schriftsteller, soweit zur Presse gehörig, die Berichterstatter der Presse und die sonstigen Journalisten; dagegen nicht Berichterstatter, die lediglich Nachrichten für Anzeige- u. dgl. Blätter sammeln, ohne daß dabei selbständige geistige Leistungen in Frage kämen.

Zu den Angestellten gehören — wie in den Verhandlungen im Reichstage festgestellt wurde — nicht die sogenannten Oekonomiebaumeister (d. s. Großknechte, die als Gehilfen anzusehen sind), Handwerksgefallen, die vorübergehend, z. B. nach dem Tode des Meisters, einen Handwerksbetrieb leiten, ferner im allgemeinen nicht die Agenten der Versicherungsgesellschaften. Flieger werden im allgemeinen als Chauffeure, die einen Motor bedienen, zu betrachten sein.

Angestellte sind nur dann versicherungspflichtig, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet; vgl. hierüber Ziffer 10.

Bureau-
angestellte.

14. Bureauangestellte, soweit sie nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden. Danach sind die lediglich mit körperlichen Arbeiten, z. B. mit dem Reinigen der Zimmer oder mit Botendiensten beschäftigten Personen, von der Versicherung ausgeschlossen. Aber auch die in einem Bureau mit schriftlichen Arbeiten beschäftigten Personen sind nicht sämtlich versicherungspflichtig. Vielmehr sind Personen, die lediglich abschreiben, gleichviel ob mit der Hand oder mit der Maschine, versicherungsfrei. Versichert sind dagegen Expedienten, Registratoren, Kalkulatoren, Kassenbeamte, Gemeinbeschreiber, Gemeinrechner, Kirchenrechner, Personen, die in Rechtsanwaltsbureaus Schriftsätze anfertigen oder Kostenrechnungen aufstellen, Rechnungsführer und Buchhalter der Gutsverwaltungen, Stenographen.

Bureauangestellte sind nur dann versicherungspflichtig, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet; vgl. hierüber Ziffer 10.

Handlungs-
gehilfen,
Gehilfen in
Apotheken.

15. Handlungsgehilfen sind nach § 59 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 219) Personen, „die in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt“ sind. Was als Handelsgewerbe anzusehen ist, bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Handelsgesetzbuchs. Zu den Handlungsgehilfen gehören hiernach Verkäufer, Kassierer, Reisende, Korrespondenten, Buchhalter; dagegen weder die in gefindeähnlicher Stellung beschäftigten Hilfspersonen, wie Hausdiener, Ausläufer, Wächter, noch auch die bei den gewerblich-technischen Aufgaben eines Betriebs mitwirkenden Arbeitskräfte, wie Gesellen, Fabrikarbeiter, Packer, Kollkuischer, Koch oder Kellner eines Gastwirts, Zuschneider.

Neben den Handlungsgehilfen führt das Gesetz in § 1 Abs. 1 Nr. 3 auch die Gehilfen in Apotheken auf.

Bühnen-
und
Orchester-
mitglieder.

16. Schauspieler, Artisten und Musiker sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes versicherungspflichtig, wenn sie Bühnen- oder Orchestermitglieder sind. Ob das der Fall ist, läßt sich nur nach der Lage des einzelnen Falles bestimmen. Ein Orchester kann schon beim Zusammenwirken von drei oder vier Personen gegeben sein. Vorauszusetzen ist, daß sich die Mitwirkenden einem Dirigenten oder einem sonstigen Unternehmer derart unterordnen, daß sie als abhängig, nicht als Mitunternehmer anzusehen sind.

Schauspieler, Artisten oder Musiker, die nicht Bühnen- oder Orchestermitglieder sind, können je nach den Umständen selbständige Unternehmer, insbesondere Mitunternehmer (vgl. Ziffer 5), oder Gewerbegehilfen eines Wirtes — und dann versicherungsfrei — oder als „andere Angestellte“ nach Nr. 2 in Abs. 1 des § 1 versicherungspflichtig sein.

Die in Übereinstimmung mit der Ausdrucksweise der Reichsversicherungsordnung (vgl. § 165 Abs. 1 Nr. 4, § 1226 Abs. 1 Nr. 4 daselbst) hinzugefügten Worte „ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen“ schließen eine Unterscheidung aus, wie sie in der früheren Recht-

sprechung der Krankenversicherung und der Invalidenversicherung gemacht wurde und wonach die höhere, mehr künstlerische Tätigkeit im Gegensatz zu der mehr gewerblichen Betätigung versicherungsfrei blieb.

17. Die Tätigkeit der Lehrer und Erzieher richtet sich auf die geistige Entwicklung auf dem Gebiete der höheren und elementaren Wissenschaften und der schönen Künste sowie auf die Bildung des Charakters und des Gemüts. Im allgemeinen ist danach die Tätigkeit des Lehrers eine höhere, mehr geistige Arbeit, die ein gewisses Maß von Bildung und Kenntnissen voraussetzt. Dahin gehört auch die Unterweisung in körperlichen Übungen und Fertigkeiten, soweit sie dem Erziehungszwecke dient.

Lehrer und Erzieher.

Zur Lehrtätigkeit in diesem Sinne gehört dagegen nicht der vom Erziehungszwecke losgelöste und überwiegend nach gewerblichen Gesichtspunkten betriebene Unterricht in körperlichen und mechanischen Fertigkeiten, wie er in Reit- und Schwimmanstalten, Fahrradinstituten, von Fecht- oder Tanzlehrern oder Schneiderinnen erteilt wird. Die von solchen Instituten oder Unternehmern angestellten Reit- usw. Lehrer sind nicht Lehrer im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5, sondern Gewerbegehilfen. In besonderen Fällen können sie „andere Angestellte“ im Sinne der Nr. 2 sein.

Für die Beurteilung, ob jemand Lehrer ist, macht es keinen Unterschied, ob er Erwachsene oder Unerwachsene unterrichtet, ob er Lehrgegenstände der allgemeinen Bildung oder der Fachbildung behandelt (Lehrer an einer gewerblichen Fortbildungsschule, an einer Handelsschule, Baugewerkschule, Ackerbauschule, an einem Militärpädagogium, Technikum usw.).

Der Versicherungszwang ergreift aber nur Lehrer und Erzieher in abhängiger Stellung, wie angestellte Lehrer an öffentlichen oder privaten Schulen oder Anstalten und Hauslehrer; ferner solche Personen, die aus dem Stundengeben bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen (selbständige Musiklehrer, Sprachlehrer usw.), und zwar auch, soweit sie im eigenen Hause unterrichten. Dagegen nicht Lehrer oder Erzieher, die Inhaber einer Lehranstalt sind.

Es sind versichert:

18. Aus der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und aus der Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt Kapitäne, Offiziere des Decks- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie die in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet (§ 1 Abs. 1 Nr. 6).

Schiffsbesatzung.

Als deutsches Seefahrzeug gilt jedes Fahrzeug, das unter deutscher Flagge fährt und ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzt wird. Vgl. hierzu das Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Rauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) und vom 29. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 184).

Über die Frage, ob eine Beschäftigung den Hauptberuf bildet, vgl. Ziffer 10.

19. Selbständige Personen sind nach dem Gesetze nicht versicherungspflichtig. Nach § 4 kann aber der Bundesrat allgemein die Versicherungspflicht auf Personen erstrecken, welche eine ähnliche Tätigkeit wie die in § 1 genannten auf eigene Rechnung ausüben, ohne in ihrem Betrieb Angestellte zu beschäftigen. Der Bundesrat hat von dieser Ermächtigung noch keinen Gebrauch gemacht.

Selbständige Personen.

Wegen der freiwilligen Versicherung der Unternehmer vgl. Ziffer 21.

III. Ausnahmen von der Versicherungs- oder Beitragspflicht.

20. Die §§ 8 bis 14 regeln eine Reihe von Ausnahmen von der Versicherungspflicht. Sie gehen davon aus, daß die Versicherung entbehrlich ist für Personen, die bereits auf anderem Wege eine ausreichende Fürsorge erhalten oder die wegen des Zweckes oder der Art ihrer Beschäftigung oder wegen ihres vorgeschrittenen Lebensalters voraussichtlich nicht zu einer anspruchreichen Anwartschaft gelangen werden.

Ausnahmen von der Versicherungspflicht.
a) Allgemeines.

In diesen Fällen tritt die Ausnahme von der Versicherungspflicht teils unmittelbar kraft Gesetzes ein beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, teils wird sie auf Antrag des Arbeitgebers durch den Bundesrat oder auf Antrag des Versicherten durch den Rentenausschuß ausgesprochen.

a) Nach § 8 bestimmt der Bundesrat, wie weit vorübergehende Dienstleistungen versicherungspflichtig sind. Eine solche Bestimmung ist noch nicht ergangen.

b) Freiheit kraft Gesetzes.

β) Weiter schreibt § 9 folgendes vor:

„Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Trägers der reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente im Mindestbetrage nach den Sätzen einer vom Bundesrate festzusetzenden Gehaltsklasse (§ 16) gewährleistet ist; dabei ist das Durchschnittseinkommen der betreffenden Beamtenklassen zu berücksichtigen.

Das Gleiche gilt für die Geistlichen der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften sowie für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten.

Ob eine Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, entscheidet für die Beschäftigten in Betrieben oder im Dienste des Reichs oder eines vom Reiche beaufsichtigten Trägers der reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung der Reichskanzler; im übrigen entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Betrieben oder Dienst die Beschäftigung stattfindet oder in dessen Gebiete der Gemeindeverband oder die Gemeinde liegt oder der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung seinen Sitz hat. In den Fällen des Abs. 2 entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete die Korporation oder die öffentliche Schule oder Anstalt ihren Sitz hat.“

Als Gemeindeverbände und Gemeinden kommen nur die politischen Verbände und Gemeinden in Betracht. Welche Verbände als Gemeindeverbände zu gelten haben, bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde (§ 321 Abs. 1 Nr. 1).

Ist bezüglich eines Verbandes keine Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörde ergangen, so entscheiden die rechtsprechenden Behörden.

Für die Abgrenzung der Begriffe des Ruhegeldes und der gewährleisteten Anwartschaft wird die Rechtsprechung auf dem Gebiete der Invalidenversicherung als Anhalt dienen können.

γ) Nach § 10 sind versicherungsfrei:

1. Beamte des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, Geistliche der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften, Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, sowie die im Reichs- oder Staatsdienste vorläufig beschäftigten Beamten und vorläufig beschäftigten Geistlichen der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften,
2. Angestellte in Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieben des Reichs oder der Bundesstaaten, die Aussicht auf Übernahme in das Beamtenverhältnis und Anwartschaft auf eine ausreichende Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge haben,
3. Personen des Soldatenstandes, die eine der in § 1 bezeichneten Tätigkeiten im Dienste oder während der Vorbereitung zu einer bürgerlichen Beschäftigung ausüben, auf die § 9 anzuwenden ist,
4. Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten,
5. Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in ihrer beruflichen Tätigkeit.

Ob die Voraussetzungen der Nr. 1, 2 vorliegen, entscheiden die nach § 9 Abs. 3 zuständigen Stellen.

Die Vorschrift in Abs. 1 Nr. 4 trifft z. B. zu auf Hilfslehrer, die in der Zeit der Vorbereitung auf die zweite Lehrerprüfung an Volksschulen unterrichten, und auf ausländische Lehrer, die in der Heimat die erforderlichen Prüfungen teilweise abgelegt haben und in Deutschland, wo sie die deutsche Sprache erlernen wollen, an einer Privatschule unterrichten; dagegen nicht auf Lehrer, die zwischen der Ablegung der Prüfung und ihrer Verwendung im öffentlichen Schuldienst an einer Privatanstalt unterrichten, noch auf französische Lehramtsassistenten an einer deutschen höheren Schule.

α) § 11 schreibt folgendes vor:

„Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit, wem von dem Reiche, einem Bundesstaat, einem Gemeindeverband, einer Gemeinde oder einem Versicherungsträger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung, oder wem auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten

Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage nach den Sätzen der Gehaltsklasse A bewilligt sind und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 9) gewährleistet ist.“

Über den Antrag entscheidet der Rentenausschuß (§ 98).

Das Nähere hierüber sowie über den Widerruf der Befreiung und den Verzicht auf sie regeln die §§ 12, 13.

β) Für die Übergangszeit gilt folgendes:

Angestellte, die beim Inkrafttreten des Gesetzes das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben, werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn ihnen die Abkürzung der Wartezeit nicht gestattet wird oder aus einem anderen Grunde unmöglich ist (§ 397).

γ) § 14 bestimmt folgendes:

„Der Bundesrat kann auf Antrag des Arbeitgebers bestimmen, wieweit § 9, § 10 Nr. 1, 2, §§ 11 bis 13 gelten für

1. die in Betrieben oder im Dienste anderer öffentlicher Verbände oder von Körperschaften oder von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder als Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten Beschäftigte, wenn ihnen mindestens die im § 9 bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei solchen Verbänden oder Körperschaften oder Eisenbahnen, Schulen oder Anstalten Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage nach den Sätzen der vom Bundesrate festgesetzten Gehaltsklasse (§ 9) bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 9) gewährleistet ist,
3. Beamte und Bedienstete der landesherrlichen Hof-, Dominal-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen, der Herzoglich Braunschweigischen Landschaft, der Fürstlich Hohenzollernschen Fideikommißverwaltung und der standesherrlichen Verwaltungen sowie Angestellte in Betrieben, für die eine besondere Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung bereits durch reichs- oder landesrechtliche Vorschriften geregelt ist“.

δ) Befreiung des Angestellten von der Beitragsleistung.

Angestellte, für die vor dem 5. Dezember 1911 bei öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmungen (§ 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 — Reichs-Gesetzbl. S. 139 —) ein Versicherungsvertrag geschlossen ist, können auf ihren Antrag von der Beitragsleistung befreit werden, wenn der Jahresbetrag der Beiträge für diese Versicherungen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens den ihren Gehaltsverhältnissen zur Zeit des Antrags entsprechenden Beiträgen gleichkommt, die sie nach diesem Gesetze zu tragen hätten.

Das Gleiche gilt für Angestellte, die beim Eintreten in die versicherungspflichtige Beschäftigung das 30. Lebensjahr überschritten haben und seit mindestens drei Jahren in einer dem ersten Absatz entsprechenden Weise versichert sind (§ 390).

Der Antrag auf Befreiung von der Beitragsleistung ist in der ersten Aufnahmekarte (§ 188) zu stellen. Mit dem Antrag ist der Versicherungsschein (Aufnahmeschein u. dgl.) vorzulegen. Die Befreiung ist in der Aufnahme- und Versicherungskarte zu bescheinigen, Streit über die Befreiung wird nach § 210 entschieden (§ 391).

B. Freiwillige Versicherung.

21. I. Die Selbstversicherung kennt das Gesetz nur in den Fällen des § 394. Dort Freiwillige
Versiche-
rung. ist folgendes bestimmt:

„Im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hat die Reichsversicherungsanstalt auf Antrag Angestellten mit einem Jahresarbeitsverdienste von fünftausend bis unter zehntausend Mark zu gestatten, sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die freiwillige Versicherung selbst zu versichern, wenn sie den Nachweis führen, daß sie in den letzten vier Kalenderjahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eine nach diesem Gesetz ohne Rücksicht auf das Jahreseinkommen versicherungspflichtige Beschäftigung in mindestens dreißig Kalendermonaten ausgeübt haben.“

Dasfelbe Recht steht Personen zu, die in ihrem Betriebe regelmäßig höchstens drei versicherungspflichtige Personen beschäftigen, vorausgesetzt, daß sie in mindestens 30 Kalendermonaten eine den Bestimmungen des § 1 entsprechende Beschäftigung ausgeübt haben.

Die im § 51 bezeichneten Zeiten sind der versicherungspflichtigen Beschäftigung gleich zu achten."

II. Über die freiwillige Weiterversicherung schreibt § 15 folgendes vor:

"Wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet und mindestens sechs Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen. Hat er 120 Beitragsmonate zurückgelegt, so kann er sich die bis dahin erworbene Anwartschaft durch Zahlung einer Anerkennungsgeldgebühr (§ 172 Abs. 2) erhalten.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Versicherung auch während des Aufenthalts des Versicherten im Auslande freiwillig fortgesetzt oder aufrechterhalten werden."

Eine freiwillige Versicherung ist höchstens in derjenigen Gehaltsklasse zulässig, die dem Durchschnitte der letzten sechs Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt (§ 18).

III. Über die freiwillige Höherversicherung bestimmt § 19 folgendes:

"Der Versicherte kann bis zum vollendeten 25. Lebensjahr in eine höhere Gehaltsklasse, als der Höhe seines Jahresarbeitsverdienstes entspricht, übertreten.

Ein Versicherter, der in eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit geringerem Entgelt, als seiner bisherigen Gehaltsklasse entspricht, eintritt, kann in seiner bisherigen Gehaltsklasse bleiben, falls er mindestens sechs Beitragsmonate in der höheren Gehaltsklasse auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat.

Der Arbeitgeber ist nur dann zum höheren Beitrage verpflichtet, wenn dies vereinbart worden ist."

Berlin-Wilmersdorf, den 20. Juni 1912.

Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

gez. Koch.